



Baden-Württemberg

MINISTERIUM FÜR UMWELT, KLIMA UND ENERGIEWIRTSCHAFT

Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft Baden-Württemberg
Postfach 103439 • 70029 Stuttgart

Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz
und nukleare Sicherheit
Referat IG I 1

Stuttgart 25. September 2020

Name

Durchwahl

E-Mail

Aktenzeichen 8800.10/66

(Bitte bei Antwort angeben!)

per E-Mail

 Umsetzung Richtlinie (EU) 2018/2001 - Verordnungsentwurf zur Umsetzung im Immissionsschutzrecht - Beteiligung der Länder

E-Mail vom 8. September 2020

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir danken für die Übersendung des Verordnungsentwurfs und nehmen wie folgt Stellung:

1. Einheitliche Stelle

Es ist davon auszugehen, dass die Einrichtung einer einheitlichen Stelle neben der Genehmigungsbehörde für Vorhaben zur Produktion erneuerbarer Energien nicht zu einer Beschleunigung, sondern zu Verzögerungen bei den Genehmigungsverfahren führen wird. Aufgrund der Konzentrationswirkung im Bundes-Immissionsschutzgesetz besteht bereits die Situation für den Antragsteller, für sein

Vorhaben sämtliche konzentrierte Zulassungen von einer Stelle, nämlich der Immissionsschutzbehörde zu erhalten. Die Immissionsschutzbehörde kommt dabei die gesetzliche Aufgabe zu beratend und koordinierend tätig zu sein.

Auch die einheitliche Stelle soll Beratungs- und Koordinierungsaufgaben wahrnehmen. Eine Abgrenzung dieser Aufgaben wird in dem Verordnungsentwurf nicht vorgenommen, wodurch Doppelarbeit und Fehleranfälligkeiten zu erwarten sind. Dies erscheint im Hinblick auf das in Lauf setzten und die Wahrung von Fristen nach dem Immissionsschutzrecht problematisch. Unter anderem vor diesem Hintergrund wird es für eine effiziente und rechtlich angezeigte Lösung angesehen, dass die jeweils zuständige Immissionsschutzbehörde einheitliche Stelle sein kann. Wir bitten, in dem Verordnungsentwurf diese Möglichkeit ausdrücklich vorzusehen.

Darüber hinaus stellt sich die Frage, ob die einheitliche Stelle im Sinne der Richtlinie zwingend eine Behörde sei muss.

2. Zeitplan

Nach § 7 Absatz 2 der 9. BImSchV hat die Genehmigungsbehörde den Antragsteller über den geplanten zeitlichen Ablauf des Genehmigungsverfahrens zu unterrichten. Insofern trifft die Aussage unter „A. Problem und Ziel“ im Referentenentwurf, wonach eine ausdrückliche Vorgabe zur Aufstellung von Zeitplänen im geltenden Immissionsschutzrecht des Bundes noch nicht enthalten ist, nicht zu. Ein über § 7 Absatz 2 der 9. BImSchV hinausgehender weiterer Umsetzungsbedarf wird nicht gesehen. Die Festlegung weitergehender nicht von der Richtlinie geforderter Pflichten kostet Zeit und bringt das Verfahren nicht voran.

3. Artikel 16 Richtlinie (EU) 2018/2001

Nach Artikel 16 Abs. 6 Unterabsatz 1 Satz 1 erleichtern die Mitgliedstaaten das Repowering bestehender Anlagen zur Erzeugung erneuerbarer Energien, indem sie für ein vereinfachtes, zügiges Verfahren zur Genehmigungserteilung sorgen. Eine vereinfachtes Verfahren für Repowering-Anlagen kennt das Bundes-Immissionsschutzrecht nicht. Vielmehr werden Repowering-Anlagen rechtlich wie Neuanlagen behandelt. Eine Verfahrenserleichterung für diese Anlagen wäre sehr zu begrüßen, sie ist jedoch im Verordnungsentwurf derzeit nicht vorgesehen.

4. Artikel 15 Richtlinie (EU) 2018/2001

Im Rahmen der Prüfung ist ein weiterer Aspekt aufgefallen. Nach Artikel 15 Abs. 1

Buchstabe d der Richtlinie ergreifen die Mitgliedstaaten angemessene Maßnahmen, um sicherzustellen, dass für dezentrale Anlagen und für die Produktion und Speicherung von Energie aus erneuerbaren Quellen vereinfachte und weniger aufwändige Genehmigungsverfahren, unter anderem ein Verfahren der einfachen Mitteilung, eingeführt werden. Der Verordnungsentwurf trifft zum Verfahren der einfachen Mitteilung keine Regelungen.

5. Erfüllungsaufwand

Die Aussage, der entstehende Erfüllungsaufwand sei „vernachlässigbar“ trifft nicht zu. Die vorgesehenen neuen Pflichten erfordern einen zeitlichen und damit auch finanziellen Aufwand.

